



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 45 – Nr. 23 – 14.11.2019  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) der Eberhard Karls Universität Tübingen	574
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Eberhard Karls Universität Tübingen	578
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Recht und Religion der Eberhard Karls Universität Tübingen	582

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Auflösung des Zentrums für Medizininformatik (ZMI)	586
Auflösung des Zentrums für Bioinformatik (ZBIT)	586

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung des Exzellenzclusters „Controlling Microbes to Fight Infections (CMFI)“	587
Einrichtung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“	587
Einrichtung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“	587

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von §§ 11 Abs. 2, 22 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 1.10.2018, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 26, S. 1026, hat der Senat der Universität Tübingen am 07. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Das Institut dient der Initiierung, Koordination und Durchführung von Vorhaben der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie des Studiums auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts einschließlich des Unternehmenssteuerrechts sowie seiner rechtsökonomischen und rechtstheoretischen Grundlagen. Es schafft insbesondere organisatorische Voraussetzungen der intra- und interdisziplinären Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Feld der rechtswissenschaftlichen Forschung zu wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Es dient zudem der Koordination außeruniversitärer Kontakte und Partnerschaften, dem Wissenstransfer und der Vernetzung mit der rechtswissenschaftlichen Praxis, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 2 Leitung**

(1) Das Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) wird durch ein Direktorium geleitet, das aus hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Direktoriumsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören.

(2) Das Direktorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Direktorium endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung.

(3) Das Direktorium kann von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Direktorium mit beratender Funktion an.

(4) Das Nähere zum Verfahren, zur Geschäftsführung und zur Beschlussfassung des Direktoriums bestimmt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium erledigt die beim Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) anfallenden organisatorischen Aufgaben.
- (2) Das Direktorium ist zuständig für die Verteilung der dem Institut ggf. zugewiesenen Ressourcen.
- (3) Das Direktorium beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.
- (4) Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Das Direktorium erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein,
  - a. die der Universität Tübingen angehören,
  - b. die in den Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) vertretenen Gebieten forschen oder lehren
  - c. und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Instituts nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken.

Die Mitglieder werden vom Direktorium aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) tätige Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Nachwuchskandidatinnen und -kandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Direktorium nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können, auch ohne der Universität Tübingen anzugehören, unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglied in das Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Direktorium, durch Ausschluss nach § 5 dieser Satzung sowie durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktorium einberufen. Sie unterstützt das Direktorium insbesondere bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA).
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Direktoriums
  - b. Abwahl von Direktoriumsmitgliedern

- c. Ausschluss von Mitgliedern des Instituts
- d. Vorschlag für die Geschäftsordnung
- e. Stellungnahmen zum etwaigen Haushalt des Instituts und zur Verwendung der etwaigen Ressourcen
- f. Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
- g. Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe b und c müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die zugleich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts ausmachen, getroffen werden.

(4) Bei den Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe a bis c ist die jeweils erforderliche Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu erreichen. Dies ist ausdrücklich festzustellen. Im Falle geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel getrennt auszuwerten.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Am Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA) kann ein wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) aus assoziierten Personen (Fellows) eingerichtet werden, der die Arbeit des Instituts berät und unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie sonstigen auf den Aufgabenfeldern des Instituts besonders ausgezeichneten Personen anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätiger Institutionen aus dem In- und Ausland mit Interesse an den im Institut bearbeiteten Fragestellungen. Die Bestellung der Fellows erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktoriums.

(3) Der Beirat berät das Direktorium bei der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Konstituierende Mitgliederversammlung**

Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

## **Anlage 1: Gründungsmitglieder**

- Prof. Dr. Stefan Thomas  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. (London)  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.

Tübingen, den 12. November 2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von §§ 11 Abs. 2, 22 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 1.10.2018, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 26, S. 1026, hat der Senat der Universität Tübingen am 07. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Das Institut dient der Initiierung, Koordination und Durchführung von Vorhaben der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie des Studiums auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzrechts. Es schafft insbesondere organisatorische Voraussetzungen der intra- und interdisziplinären Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Feld der rechtswissenschaftlichen Forschung zu Steuern und Finanzen. Es dient zudem der Koordination außeruniversitärer Kontakte und Partnerschaften, dem Wissenschaftstransfer und der Vernetzung mit der rechtswissenschaftlichen Praxis, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 2 Leitung**

(1) Das Institut für Finanz- und Steuerrecht wird durch ein Direktorium geleitet, das aus hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Direktoriumsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören.

(2) Das Direktorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Direktorium endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Instituts für Finanz- und Steuerrecht oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung.

(3) Das Direktorium kann von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Direktorium mit beratender Funktion an.

(4) Das Nähere zum Verfahren, zur Geschäftsführung und zur Beschlussfassung des Direktoriums bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Das Direktorium erledigt die beim Institut für Finanz- und Steuerrecht anfallenden organisatorischen Aufgaben.

(2) Das Direktorium ist zuständig für die Verteilung der dem Institut ggf. zugewiesenen Ressourcen.

(3) Das Direktorium beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

(4) Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Das Direktorium erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglieder des Instituts für Finanz- und Steuerrecht können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein,

- a. die der Universität Tübingen angehören,
- b. die in den am Institut für Finanz- und Steuerrecht vertretenen Gebieten forschen oder lehren
- c. und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Instituts nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken.

Die Mitglieder werden vom Direktorium aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Institut für Finanz- und Steuerrecht tätige Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Nachwuchskandidatinnen und -kandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Direktorium nicht ausgeschlossen wird.

(3) Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können, auch ohne der Universität Tübingen anzugehören, unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglied in das Institut für Steuerrecht aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Institut für Finanz- und Steuerrecht endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Direktorium, durch Ausschluss nach § 5 dieser Satzung sowie durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktorium einberufen. Sie unterstützt das Direktorium insbesondere bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Instituts für Steuerrecht.

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Direktoriums
- b. Abwahl von Direktoriumsmitgliedern
- c. Ausschluss von Mitgliedern des Instituts
- d. Vorschlag für die Geschäftsordnung
- e. Stellungnahmen zum etwaigen Haushalt des Instituts und zur Verwendung der etwaigen Ressourcen
- f. Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat
- g. Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe b und c müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die zugleich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts ausmachen, getroffen werden.

(4) Bei den Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe a bis c ist die jeweils erforderliche Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu erreichen. Dies ist ausdrücklich festzustellen. Im Falle geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel getrennt auszuwerten.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Am Institut für Finanz- und Steuerrecht kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der die Arbeit des Instituts berät und unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie sonstigen auf den Aufgabefeldern des Instituts besonders ausgezeichneten Personen anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerrechts tätiger Institutionen aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch das Direktorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beirat wird vom Direktorium mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Direktorium einberufen. Er berät das Direktorium bei der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Konstituierende Mitgliederversammlung**

Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

## **Anlage 1: Gründungsmitglieder**

- Prof. Dr. Christian Seiler  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels und Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Prof. Dr. Michael Droege  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.

Tübingen, den 12. November 2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Recht und Religion der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von §§ 11 Abs. 2, 22 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 1.10.2018, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 26, S. 1026, hat der Senat der Universität Tübingen am 07. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus**

(1) Das Institut für Recht und Religion ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(2) Das Institut dient der Initiierung, Koordination und Durchführung von Vorhaben der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie des Studiums auf dem Gebiet von Recht und Religion. Es schafft insbesondere organisatorische Voraussetzungen der intra- und interdisziplinären Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Feld der rechtswissenschaftlichen Forschung zu Recht und Religion. Es dient zudem der Koordination außeruniversitärer Kontakte und Partnerschaften, dem Wissenschaftstransfer und der Vernetzung mit der rechtswissenschaftlichen Praxis, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 2 Leitung**

(1) Das Institut für Recht und Religion wird durch ein Direktorium geleitet, das aus hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Direktoriumsmitglieder muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen angehören.

(2) Das Direktorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Direktorium endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Instituts für Recht und Religion oder durch Abwahl gem. § 5 dieser Satzung. Scheidet ein Direktoriumsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Direktoriumsmitglied.

(3) Das Direktorium kann von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Direktorium mit beratender Funktion an.

(4) Das Nähere zum Verfahren, zur Geschäftsführung und zur Beschlussfassung des Direktoriums bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Das Direktorium erledigt die beim Institut für Recht und Religion anfallenden organisatorischen Aufgaben.

(2) Das Direktorium ist zuständig für die Verteilung der dem Institut ggf. zugewiesenen Ressourcen.

(3) Das Direktorium beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

(4) Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Das Direktorium erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglieder des Instituts für Recht und Religion können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein,

- a. die der Universität Tübingen angehören,
- b. die in den am Institut für Recht und Religion vertretenen Gebieten forschen oder lehren
- c. und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Instituts nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken.

Die Mitglieder werden vom Direktorium aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Institut für Recht und Religion tätige Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Nachwuchskandidatinnen und -kandidaten ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Direktorium nicht ausgeschlossen wird.

(3) Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können, auch ohne der Universität Tübingen anzugehören, unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglied in das Institut für Recht und Religion aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Institut für Recht und Religion endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Direktorium, durch Ausschluss nach § 5 dieser Satzung sowie durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Direktorium einberufen. Sie unterstützt das Direktorium insbesondere bei der Aufnahme weiterer Mitglieder und bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Instituts für Recht und Religion.

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Direktoriums
- b. Abwahl von Direktoriumsmitgliedern
- c. Ausschluss von Mitgliedern des Instituts
- d. Vorschlag für die Geschäftsordnung
- e. Stellungnahmen zum etwaigen Haushalt des Instituts und zur Verwendung der etwaigen Ressourcen
- f. Nominierung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat
- g. Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe b und c müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die zugleich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Instituts ausmachen, getroffen werden.

(4) Bei den Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstabe a bis c ist die jeweils erforderliche Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu erreichen. Dies ist ausdrücklich festzustellen. Im Falle geheimer Abstimmung sind die Stimmzettel getrennt auszuwerten.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die Arbeit des Instituts für Recht und Religion wird beraten und unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat

(2) Der Beirat besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie sonstiger auf den Aufgabenfeldern des Instituts besonders ausgezeichneter Personen anderer Universitäten, Forschungsinstitute oder sonstiger auf dem Gebiet von Recht und Religion tätiger Institutionen aus dem In- und Ausland. Die Bestellung erfolgt durch das Direktorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beirat wird vom Direktorium mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Direktorium einberufen. Er berät das Direktorium bei der strategischen Ausrichtung des Instituts.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Konstituierende Mitgliederversammlung**

Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

## **Anlage 1: Gründungsmitglieder**

- Prof. Dr. Michael Droege  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Prof. Dr. Hermann Reichold  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Leiter der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, Juristische Fakultät.
- Prof. Dr. Felix Hammer  
Diözesanjustiziar und Kanzler der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Apl. Prof. an der Juristischen Fakultät.

Tübingen, den 12.11.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

### **Auflösung des Zentrums für Medizininformatik (ZMI)**

Der Senat hat am 7. November 2019 der Auflösung des Zentrums für Medizininformatik (ZMI) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

### **Auflösung des Zentrums für Bioinformatik (ZBIT)**

Der Senat hat am 7. November 2019 der Auflösung des Zentrums für Bioinformatik (ZBIT) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 08.11.2019

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS**

**Einrichtung des Exzellenzclusters „Controlling Microbes to Fight Infections (CMFI)“**

**Einrichtung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“**

**Einrichtung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“**

Der Universitätsrat hat am 7. November 2019 durch Eilentscheid des Universitätsratsvorsitzenden der Einrichtung der drei neuen Exzellenzcluster

- Controlling Microbes to Fight Infections (CMFI)
- Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)
- Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft

jeweils als Zentren der Universität nach § 40 Abs. 5 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 08.11.2019